- (3) An Stelle des Leistungsplanes tritt bei den Reichsbahndirektionen und bei der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn der Kostenplan.
- (4) An Stelle des Leistungsplanes treten bei den Sonderämtern und Lehrkombinaten der Deutschen Post sowie den Bahnpostämtern die vom Ministe- j rium für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Kostenpläne.

## § 4

- (1) Für die Beurteilung des Produktions- bzw. Leistungsplanes ist die mengenmäßige Erfüllung zu geplanten Abgabepreisen zugrunde zu legen.
- Für die Ämter der Deutschen Reichsbahn gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn außer erfüllten Bedingungen das geplante hältnis der volkswirtschaftlichen Leistung (pkm. zur betriebstypischen Leistung mengenwertmäßig eingehalten worden ist.
- (3)Der Kostenplan der Reichsbahndirektionen und Generaldirektion der Deutschen Reichsder gilt eingehalten. hahn als die vorgesehenen wenn nicht überschritten sind Beträge zeitanteilig und geplante Verhältnis der volkswirtschaftlichen das betriebstypischen Leistungen Leistungen ZU den nicht überschritten wird.
- (4) Für die Sonderämter, Bahnpostämter und Lehrkombinate der Deutschen Post ist die zeit-anteilige Einhaltung des Kostenplanes maßgebend.
- gilt (5) Der Produktionsbzw. Leistungsplan auch dann als erfüllt. wenn er nur wertmäßig, d. h. Erfüllung der ohne Mengenauflage erreicht wurde Dieses gilt jedoch nur bei Abweichungen im Sortiment bzw. der Einnahmesätze oder hei sonst Produktion der geplanten bzw. Leistung abweichenden Fertigungen und Dienstleistungen, wenn die bilanzierende Einheit Grund von Anordnungen auf übergeordneten Verwaltung bzw. Generaldirekoder des derartige tion Ministeriums eine änderung vornehmen mußte.
- (6) Die Kontrolle der Erfüllung für die monatliche Zuführung erfolgt an Hand der Formblätter V 2 und J 3 des Kontrollberichtes.
- Ist der jeweilige Plan der bilanzierenden Einheiten einem Monat des Ouartals nicht erfüllt worden, so kann bei der Abrechnung nach Schluß Quartals die Zuführung zum Direktorfonds Höhe von 3 % für den Fonds I rückwirkend für Abrechnungszeitraum erfolgen, sofern den Abrechnungszeitraum erfüllt ist.

## § 5

Liegen Schwierigkeiten im Sinne des § 7 der Verordnung über den Direktorfonds vor. entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung Jahreskontrollberichtes des der Kontrollausschuß die Zuführung darüber zum Direktorfonds oh ge-Verordnung mäß § 2 Abs. 2 der erfolgen kann. Ist der die bilanzierende Einheit mit Betrieb bzw. Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann Einspruch heim SO er (sie) 711ständigen Minister oder Staatssekretär erheben. gemäß Verordnung 7 Abs. 1 der über den δ Direktorfonds Einvernehmen mit dem Minister im der Finanzen endgültig entscheidet.

§-6

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds bei den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten

der Generaldirektion Schiffahrt,

der Generaldirektion Kraftverkehr,

bei den Reichsbahnausbesserungswerken und

bei der Deutschen Post (außer den im § 3 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen)

im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. verminderten Gesamtverlust.

- Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für Direktorfonds zugrunde gelegt werden. mindestens um überplan-Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.
- (3) überplanmäßige Gesamtgewinn hzw Ist der als Verlust niedriger die übernlangeminderte mäßige Selbstkostensenkung, erfolgt Berechdie SO Zuführung nung Direktorfonds Höhe der zum bzw. 45 °/o vom tatsächlich erzielten von 30 %> überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verhist
- (4)der überplanmäßige Gesamtgewinn hzw Verlust höher die geminderte als erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, so erfolgt Berechnung Zuführung der zum Direktorfonds von tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.
- Ämtern (5)Bei den der Deutschen Reichsbahn Zuführung zum erfolgt die Direktorfonds aus planmäßiger Selbstkostensenkung gemäß 4 -8 sätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung Verhältnis überplanmäßigen Leistungserfülzur lung.
- den Reichsbahndirektionen und der raldirektion Reichsbahn erfolgt die Zuführung Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostenentsprechend der Einsparung gegenüber geplanten Kostensumme unter Einhaltung § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.
- den Sonderämtern und Lehrkombinaten Bahnpostämtern der Deutschen Post sowie den Zuführung zum Direktorfonds planmäßiger Selbstkostensenkung entsprechend Einsparung gegenüber der geplanten Kostensumme.

## § 7

Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die im Betrieb bilanzierenden Einheit tatsächlich bzw. der erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen Eine nicht schließt erarbeitete Selbstkostensenkung eine Zuführung zum Direktorfonds überplanmäßiger aus Selbstkostensenkung aus.

## § 8

(l) Die Selbstkostensenkung ist für die gesamte Produktion bzw. Leistung des Betriebes bzw. der bilanzierenden Einheit festzustellen, soweit die